

NTT Germany – Verhaltenskodex für Lieferanten

Freigabe Datum 17.11.2023 | NTT Version 7.0

Dokument Eigentümer Andreas.Wehrle@global.ntt

NTT Germany AG & Co. KG

Horexstraße 7, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

NTT Germany AG & Co. KG, Sitz: Bad Homburg v. d. Höhe, Amtsgericht: Bad Homburg v. d. Höhe, HRA 3207

Persönlich haftende Gesellschafterin: NTT Germany Verwaltungs AG, Sitz: Bad Homburg v. d. Höhe,

Amtsgericht: Bad Homburg v. d. Höhe, HRB 6172

Vorstand: Kai Grunwitz

Vorsitzender des Aufsichtsrats: André Botha

Contents

- 1. Einleitung..... 5**
- 2. Anwendbare Dokumente 6**
- Allgemeine Angelegenheiten 7**
 - 2.1. Aufbau von Managementsystemen..... 7
 - 2.2. Unangemessene Aktivitäten sind durch den Aufbau von Verfahrensweisen zum Umgang mit Beschwerden frühzeitig zu identifizieren: 7
 - 2.3. Bekanntmachen und Offenlegen des Status von mit dem S-CoC in Verbindung stehenden Initiativen 8
- 3. Umweltschutz 9**
 - 3.1. Klimawandel..... 9
 - 3.2. Schutz natürlicher Ressourcen 9
 - 3.3. Wiederverwendung und Recycling..... 9
 - 3.4. Abfälle 9
- 4. Arbeitnehmer- und Menschenrechte und moderne Sklaverei 10**
 - 4.1. Unzulässigkeit von Zwangsarbeit..... 10
 - 4.2. Unzulässigkeit von unmenschlicher Behandlung..... 10
 - 4.3. Unzulässigkeit von Kinderarbeit und angemessener Umgang mit minderjährigen Arbeitskräften 11
 - 4.4. Unzulässigkeit von Diskriminierung 11
 - 4.5. Bieten angemessener Löhne und Zuschüsse..... 12
 - 4.6. Regulieren von Arbeitszeiten 12
 - 4.7. Achten des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen 13
 - 4.8. Umsetzen von Sorgfaltsprüfungen im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte entlang der Lieferkette 13
- 5. Gesundheit und Sicherheit 14**
 - 5.1. Gewährleisten der Arbeitssicherheit..... 14
 - 5.2. Anwenden von Sicherheitsmaßnahmen in Zusammenhang mit Anlagen, Geräten und Werkzeugen 14
 - 5.3. Fördern der Arbeitshygiene am Arbeitsplatz 15

5.4.	Anwenden geeigneter Maßnahmen in Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	15
5.5.	Vorbereiten und Reagieren auf Notfälle	15
5.6.	Berücksichtigen der körperlichen Arbeitsbelastung	16
5.7.	Fördern von Sicherheit und Hygiene in unternehmenseigenen Einrichtungen	17
5.8.	Durchführen von Gesundheitsmanagementprogrammen für Mitarbeiter	17
5.9.	Kommunikation	17
5.10.	Führungsangelegenheiten	18
5.11.	Leistungsberichte	18
6.	Umweltschutz	19
6.1.	Einholen von umweltrelevanten Genehmigungen und Meldung an die Regierung	19
6.2.	Umgang mit in Produkten enthaltenen Chemikalien	19
6.3.	Umgang mit Chemikalien	19
6.4.	Minimieren von Umweltverschmutzung und Umweltauswirkungen (Abwasser, Klärschlamm, Abgase, Geräuschemissionen, Erschütterungen usw.)	20
6.5.	Verringern des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen	20
6.6.	Vermindern der Umweltbelastung durch faktische Produktbewertungen	21
6.7.	Effektive Ressourcennutzung und Abfallwirtschaft	22
6.8.	Erhalt der Biodiversität	22
6.9.	Implementieren von umweltbezogenen Untersuchungen entlang der Lieferkette	22
7.	Fairer Handel und ethische Grundsätze	24
7.1.	Verhindern von Korruption und unrechtmäßigen politischen Spenden, Unzulässigkeit der unrechtmäßigen Gewährung oder Annahme von Vorteilen	24
7.2.	Unzulässigkeit von Verstößen gegen das Kartell- und Wettbewerbsrecht	24
7.3.	Faires unternehmerisches Handeln	24
7.4.	Achten von geistigem Eigentum	25
7.5.	Angemessener Umgang mit Im- und Exporten	25
7.6.	Verhindern unzulässiger Handlungen	25
7.7.	Verantwortungsbewusste Beschaffung von Mineralien und Durchführung von Sorgfaltsprüfungen	25
8.	Produktqualität und -sicherheit	27
8.1.	Gewährleisten der Produktsicherheit	27
8.2.	Vorlegen korrekter Informationen zu Produkten und Dienstleistungen	27
9.	Informationssicherheit	28

9.1.	Bereitstellen von Produkten und Dienstleistungen, die unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Datenschutzaspekten konzipiert wurden	28
9.2.	Unterbinden der Weitergabe von vertraulichen Informationen.....	28
9.3.	Schutz personenbezogener Daten.....	29
9.4.	Ergreifen von Gegenmaßnahmen gegen Cyberangriffe auf das eigene Unternehmen	29
9.5.	Reagieren auf Sicherheitsvorfälle	30
10.	Ausarbeiten von Plänen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs	31
11.	Auditrechte	32
12.	Einverständnis und Unterschrift	33

1. Einleitung

Die NTT Germany AG & Co. KG („NTT Germany“) hat sich dem verantwortungsvollen Wirtschaften verpflichtet und unterstützt die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Dieses Engagement erstreckt sich auch auf unsere Lieferkette.

Der vorliegende Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct bzw. „S-CoC“) der NTT Germany basiert auf dem Supplier Code of Conduct der NTT Group, der wiederum auf den NTT Group Guidelines for Sustainability in Supply Chain (Richtlinien für Nachhaltigkeit in der Lieferkette der NTT Group) gründet, welche NTT Holdings im Februar 2022 aufgestellt hat.

Die NTT Group hat die NTT Group Global Sustainability Charter (Allgemeine Nachhaltigkeitsstatuten der NTT Group) erstellt und führt mit dem Ziel, „als Unternehmen zu wachsen“ und „gesellschaftliche Probleme zu lösen“ eine Reihe von Initiativen durch, die dazu dienen, die Gesellschaft nachhaltig zu gestalten. Da die Lieferkette der NTT Group in den vergangenen Jahren zunehmend globaler und komplexer wurde, ist es für uns von entscheidender Bedeutung, angemessen auf globale Themen wie Katastrophen, Pandemien, Umweltfragen und Menschenrechtsverletzungen zu reagieren. Der S-CoC definiert dabei die Standards für verantwortungsbewusstes Handeln, die wir unseren Lieferanten auferlegen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, diesen Vorgaben zu entsprechen (und auch ihre eigenen Lieferanten dazu zu verpflichten) und sich für die kontinuierliche Verbesserung ihrer Geschäftspraktiken einzusetzen.

Zudem müssen unsere Lieferanten die geltenden Gesetze, Vorschriften, vertragliche Vereinbarungen und anerkannte Standards einhalten. Dies gilt unabhängig davon, wo in der Welt sie tätig sind und ob sie selbst vor Ort vertreten sind oder mit lokalen Lieferanten zusammenarbeiten. Ihre Mitarbeiter sollten im Hinblick auf die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten von NTT Germany dargelegten Grundsätze geschult werden und entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

NTT Germany unterliegt dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Der vorliegende S-CoC soll NTT Germany auch dabei helfen, die eigenen Verpflichtungen unter dem LkSG erfüllen zu können.

2. Anwendbare Dokumente

NTT Group Guidelines for Sustainability in Supply Chain

NTT Group Global Sustainability Charter

Die in diesen Richtlinien dargelegten Vorgaben gelten für alle Lieferanten, mit denen wir direkt Geschäfte tätigen. Eine der Verantwortlichkeiten, denen direkt mit uns tätige Lieferanten unterliegen, besteht darin, den Inhalt dieses Regelwerks jenen Lieferanten gegenüber zu kommunizieren, die wiederum ihre vorgelagerte Lieferkette bilden, diese dazu zu ermutigen, den hier dargelegten Vorgaben zu entsprechen und dies mittels vertraglicher Vereinbarungen zu besiegeln. Die NTT Group ist dazu berechtigt, Überprüfungen durchzuführen, um zu verifizieren, ob alle Lieferanten den hier dargelegten Anforderungen nachkommen. Zu diesem Zweck kann die NTT Group von Lieferanten fordern, die jeweils benötigten Informationen offenzulegen. Wir erwarten, dass Lieferanten entsprechende Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und deren Korrektheit und Vollständigkeit gewährleisten. Werden im Zuge von Audits oder anderweitig Handlungen oder Vorkommnisse erkannt, die nicht den hier dargelegten Sachverhalten entsprechen, wird die NTT Group alle Lieferanten dazu auffordern, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen umzusetzen. Werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen nicht durchgeführt, ergreift NTT geeignete Maßnahmen, was (sofern zulässig) auch die Aufkündigung von Geschäften bedeuten kann. Falls Unternehmen der NTT Group eigene, von dieser Leitlinie abweichende Richtlinien aufstellen oder falls – aufgrund von Gesetzen in jenen Ländern, in denen die Unternehmen der NTT Group ansässig sind, aufgrund von Verordnungen und Vorschriften lokaler Regierungen oder aufgrund von Anfragen von Kunden – Anforderungen gestellt werden, die von den hier dargelegten abweichen, haben die Richtlinien der jeweiligen Konzernunternehmen Vorrang. Wir erwarten von unseren Lieferanten, sich mit der Beschaffungspolitik der NTT Group und den Initiativen für eine nachhaltige Lieferkette vertraut zu machen und aktiv an ihrer Förderung und Umsetzung mitzuwirken.

Allgemeine Angelegenheiten

2.1. Aufbau von Managementsystemen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein Managementsystem aufbauen, um die im Verhaltenskodex für Lieferanten der NTT Germany (S-CoC) dargelegten Ziele zu erreichen.

„Ein Managementsystem aufbauen“ bedeutet, dass ein System zur kontinuierlichen Verbesserung nach der PDCA-Methode (Plan-Do-Check-Act bzw. „Planen-Durchführen-Prüfen-Handeln“) eingerichtet wird, das sich auf die Einhaltung von Richtlinien, Implementierungsverfahren, Abhilfemaßnahmen und die Einbeziehung von Beteiligten konzentriert. Nicht darin inbegriffen ist der Erhalt von Zertifizierungen.

Beim Aufbau eines Managementsystems sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Halten Sie sich in Bezug auf Ihr Unternehmen und Ihre Produkte an Gesetze, Vorschriften und Kundenvorgaben?
- Werden auch die im S-CoC dargelegten Aspekte berücksichtigt?
- Identifizieren und entschärfen Sie Risiken, die mit den im S-CoC dargelegten Aspekten zusammenhängen?
- Können Sie dabei davon ausgehen, sich kontinuierlich zu verbessern?

Ein Managementsystem beinhaltet zudem Folgendes:

- Engagement des Unternehmens
- Haftung und Verantwortung der obersten Führungsebene
- rechtliche Anforderungen und Kundenvorgaben
- Sorgfaltsprüfungen
- Identifizierung von Risiken und angemessener Umgang damit
- Verbesserungsziele
- Aus- und Weiterbildung
- Kommunikation
- Rückmeldung von Mitarbeitern, Einbindung und (der Umgang mit) Beschwerden
- Bewertung und Prüfung erkannter Risiken
- Verfahren für Abhilfemaßnahmen
- Dokumentation und Aufzeichnung

Folgende typische Managementsysteme gibt es für die jeweils aufgeführten Themenbereiche:

- Arbeitssicherheit: Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme) der Internationalen Arbeitsorganisation ILO, OHSAS 18001, ISO 45001 u. a.
- Umwelt: ISO 14001, EMAS, Eco Action 21, Eco Stage u. a.
- Produktqualität und -sicherheit: Die ISO 9000-Familie, IATF 16949, ISO 13485 u. a.
- Informationssicherheit: ISO/IEC 27001, ISO 20243, SOC 2, IEC 62443, sicherheitsbezogene Dokumente des NIST (National Institute of Standards and Technology) u. a.
- Pläne zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs: ISO 22301 u. a.

2.2. Unangemessene Aktivitäten sind durch den Aufbau von Verfahrensweisen zum Umgang mit Beschwerden frühzeitig zu identifizieren:

- **Zusätzlich zu jenen Anforderungen an das Risikomanagement, die erforderlich sind, um dem Verhaltenskodex für Lieferanten von NTT Germany und der NTT Group zu entsprechen, müssen Lieferanten Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden einrichten, die es Mitarbeitern, Kunden und Dritten ermöglichen, Bedenken über mutmaßlich oder tatsächlich moralisch verwerfliches**

Verhalten oder Fehlverhalten im jeweiligen Unternehmen zu äußern, ohne Repressalien fürchten zu müssen. Auch müssen Informationsgeber die Gewissheit haben, dass ihre Anliegen vertraulich, fair, moralisch korrekt und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften behandelt werden.

- **Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter und weitere Interessengruppen über die von NTT Ltd. unterhaltene „SpeakUp“-Beschwerdeplattform informieren, die für jeden zugänglich ist, der anonym Bedenken über mutmaßlich oder tatsächlich moralisch verwerfliches Verhalten oder Fehlverhalten innerhalb unseres Unternehmens äußern möchte.**

Ein „Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden“ ist ein Mechanismus, mit dessen Hilfe Parteien Verdachtsfälle vermuteter Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten der NTT Germany melden bzw. entsprechende Abhilfemaßnahmen einfordern können. Beschwerden müssen anonym vorgebracht werden können. Bei der Bearbeitung von Beschwerden dürfen jene Parteien, die sie vorbringen, nicht nachteilig behandelt werden. Zu diesem Zweck können beispielsweise „Briefkästen“, Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder auch SpeakUp-/Meldeservices externer Einrichtungen eingerichtet und genutzt werden. Damit Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden effektiv sind, ist es hilfreich, mittels entsprechender Umfragen in Erfahrung zu bringen, inwieweit die Mitarbeiter darüber informiert sind, und sich anhand von eingereichten Vorschlägen kontinuierlich zu verbessern.

Ein Informationsgeber ist eine Person, die unangebrachtes Verhalten von Mitarbeitern oder Führungspersonal eines Unternehmens oder auch von Beamten oder staatlichen Einrichtungen meldet oder aufdeckt.

Unter „nachteiliger Behandlung“ ist alles zu verstehen, was das Arbeitsumfeld beeinträchtigt, einschließlich Schikanen oder Änderungen der Arbeitsbedingungen (beispielsweise ungerechte persönliche Beurteilungen oder Bezahlung, Entlassung oder auch Versetzung).

Im Folgenden finden Sie ein Beispiel für die von NTT Ltd. eingerichtete, anonyme und vertrauliche, rund um die Uhr verfügbare Meldeplattform „SpeakUp“, die Mitarbeitern, Dritten und anderen externen Parteien zur Verfügung steht, falls sie unangemessene Handlungen melden möchten:

<https://www.speakupfeedback.eu/web/nttexternals>

2.3. Bekanntmachen und Offenlegen des Status von mit dem S-CoC in Verbindung stehenden Initiativen

- Lieferanten müssen gemäß geltenden Gesetzen, Vorschriften und Branchenpraktiken in Bezug auf den Verhaltenskodex für Lieferanten von NTT Germany Informationen über den Status von Initiativen, über ihre geschäftlichen Aktivitäten, organisatorische Struktur, ihren finanziellen Status und ihre betriebliche Leistung veröffentlichen oder offenlegen. Auch müssen Lieferanten möglichst umfangreiche Angaben in Bezug auf ihre Aktivitäten im Bereich Umweltschutz machen. Ist es zu Handlungen oder Ereignissen gekommen (oder wurden diese bekannt), die nicht den im Verhaltenskodex für Lieferanten von NTT Germany beschriebenen Sachverhalten entsprechen, haben die Lieferanten von sich aus entsprechende Informationen an NTT Germany weiterzugeben, ohne darauf zu warten, dass NTT Germany sie dazu auffordert.
- Lieferanten dürfen weder Unterlagen fälschen noch Falschinformationen verbreiten.

Entsprechende Informationen können beispielsweise auch über Nachhaltigkeitsberichte veröffentlicht werden, die auf unserer Website abrufbar sind oder in Printmedien erscheinen.

Zu den mit Umweltschutz einhergehenden Maßnahmen gehören Informationen zum Stand der Umsetzung der Leitlinien 5.1 bis 5.9 sowie eigenständig gesetzte Ziele, Umsetzungspläne und der Stand ihrer jeweiligen Implementierung.

3. Umweltschutz

Wir erwarten von unseren Lieferanten ein umweltschonendes Vorgehen. Lieferanten sollten bestrebt sein, ihre Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren, Umweltverschmutzung zu vermeiden und die Umwelt zu schützen – und dies jeweils in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften. Auch sollten sich Lieferanten darum bemühen, ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern.

3.1. Klimawandel

Lieferanten sollten versuchen, ihren Energieverbrauch zu senken und die sich aus ihrem Betrieb sowie aus der Herstellung und Verwendung ihrer Produkte ergebenden Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

3.2. Schutz natürlicher Ressourcen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sowohl im Zuge ihres Betriebs als auch bei ihren Beschaffungstätigkeiten natürliche Ressourcen schützen.

3.3. Wiederverwendung und Recycling

Unsere Lieferanten sollten Material möglichst wiederverwenden und/oder recyceln. Produkte und Verpackungen sind so zu konzipieren, dass ihre Wiederverwendung und ihr Recycling vereinfacht werden.

3.4. Abfälle

Abfälle sind gemäß dem vor Ort geltenden Recht zu behandeln, zu befördern, zu lagern, zu recyceln und/oder wiederzuverwenden und zu bewirtschaften. Unsere Lieferanten haben sich in Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen sowie mit der Verschmutzung von Luft und Wasser an das vor Ort geltende Recht zu halten.

4. Arbeitnehmer- und Menschenrechte und moderne Sklaverei

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die Menschenrechte ihrer Mitarbeiter schützen, alle Personen anständig und respektvoll behandeln und ihnen ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld bieten.

4.1. Unzulässigkeit von Zwangsarbeit

Unsere Lieferanten sehen von moderner Sklaverei – auch durch Nötigung, Inhaftierung, inhumaner Gefängnisarbeit oder Menschenhandel – ab.

- Unsere Lieferanten wahren das Recht aller Mitarbeiter, ihre Arbeitsstätte zu verlassen und ihr Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Sie zwingen niemanden zur Arbeit.
- Unsere Lieferanten sehen davon ab, Menschen unter Anwendung von Einschüchterung, Nötigung oder Entführung an andere Orte zu verbringen, zu verstecken, anzuwerben, zu versetzen oder einzustellen.
- Auch nutzen unsere Lieferanten Arbeitskräfte nicht aus, indem sie ihnen Gebühren für die Beschäftigung auferlegen. Gleichermaßen nutzen unsere Lieferanten derartige Gebühren nicht als Schulden, um Menschen zur Arbeit zu zwingen.
- Werden ausländische Arbeitskräfte eingestellt, ist diesen vom Lieferanten vor Verlassen des Heimatlandes der jeweilige Arbeitsvertrag auszuhändigen. Darin müssen die Arbeitsbedingungen in einer Sprache dargelegt sein, die der betreffende künftige Mitarbeiter versteht. Unsere Lieferanten hindern ausländische Arbeitskräfte nicht daran, ihre eigenen, von der Regierung ausgestellten Ausweise, Pässe, Visa, Arbeitserlaubnisse oder Einwanderungsgenehmigungen zu benutzen (es sei denn, Arbeitslose sind gesetzlich dazu verpflichtet, solche Dokumente zu besitzen), indem sie ihnen diese Dokumente abnehmen oder vorenthalten. Außerdem ist es unseren Lieferanten nicht gestattet, Mitarbeitern unangemessene Beschränkungen beim Betreten oder Verlassen der Einrichtungen oder bei Bewegungen innerhalb derselben aufzuerlegen.
- Unsere Lieferanten dürfen keine privaten oder öffentlichen Sicherheitsdienste beschäftigen oder einsetzen, die Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung androhen, Leib und Leben bedrohen oder die Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich zu organisieren, verletzen.

„Zwangsarbeit“ bedeutet hier, dass Menschen unter Androhung von Strafe bzw. gegen ihren freien Willen (also unfreiwillig) arbeiten.

4.2. Unzulässigkeit von unmenschlicher Behandlung

- Unsere Lieferanten achten die Menschenrechte ihrer Mitarbeiter und sehen davon ab, sie unmenschlichen Behandlungen wie psychischer oder physischer Misshandlung, Nötigung, Schikanen oder sonstigen, potenziell unmenschlichen Vorgehensweisen auszusetzen.
- Die Lieferanten sorgen dafür, dass Mitarbeiter persönliche Gegenstände und Wertsachen aufbewahren können und ausreichend Platz haben, um die Einrichtungen ordnungsgemäß betreten und verlassen zu können.
- Unsere Lieferanten definieren Disziplinarmaßnahmen für entsprechende Parteien und Verfahren zur Reaktion auf Zwischenfälle. Gleichzeitig richten die Lieferanten ein internes Meldesystem (Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden) ein, informieren ihre Mitarbeiter über dessen Existenz und unterhalten dieses System, um den Umgang mit unmenschlicher Behandlung im Auge zu behalten.

4.3. Unzulässigkeit von Kinderarbeit und angemessener Umgang mit minderjährigen Arbeitskräften

- Unseren Lieferanten ist es untersagt, Kinder zu beschäftigen, die das von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegte oder das laut lokalem Recht definierte Mindestalter (je nachdem, welches Alter höher ist) noch nicht erreicht haben.
- Lieferanten dürfen Minderjährige unter 18 Jahren nicht zu potenziell gefährlichen Arbeiten heranziehen, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden könnten (was auch Nachtschichten oder Überstunden einschließt).
- Wird Kinderarbeit festgestellt, müssen die Lieferanten Verbesserungspläne oder Programme zur Unterstützung vorlegen.

Kinderarbeit kann – abhängig von der jeweiligen Tätigkeit – die geistige, körperliche, soziale oder moralische Entwicklung junger Menschen beeinträchtigen. Konkret geht es dabei um Tätigkeiten oder Arbeiten, welche die Bildungschancen vermindern und die gesunde Entwicklung von Kindern gefährden, indem der Schulbesuch unmöglich wird, die Schulausbildung abgebrochen werden muss oder die Kinder gleichzeitig arbeiten und lernen müssen.

Gemäß dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 von 1973 zum Mindestbeschäftigungsalter darf das Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung oder eines Arbeitsverhältnisses nicht unter dem Alter liegen, in dem die Schulpflicht erfüllt ist. Keinesfalls darf es das Alter von 15 Jahren unterschreiten. (Es sei darauf hingewiesen, dass das Mindestarbeitsalter in Entwicklungsländern, in denen die Wirtschafts- und Bildungseinrichtungen unterentwickelt sind, für eine Übergangszeit auf 14 Jahre festgelegt werden kann). Das Alter, in dem junge Menschen eine Beschäftigung aufnehmen dürfen, hängt auch von der Art der Tätigkeit ab. Für gefährliche Arbeiten muss in allen Ländern ein Mindestalter von 18 Jahren gelten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings auch Jugendliche ab dem Alter von 16 Jahren eine solche Tätigkeit ausüben:

- Im Vorfeld haben Verhandlungen zwischen inländischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen stattgefunden.
- Die Sicherheit, Gesundheit und moralische Unversehrtheit der Jugendlichen wird angemessen geschützt.
- Die Arbeitskräfte verfügen über eine angemessene und spezifische Schul- oder Berufsausbildung in dem Bereich, in dem sie tätig werden.

Gefährliche Arbeiten beinhalten die folgenden Kategorien von Tätigkeiten:

- Tätigkeiten, bei denen die Jugendlichen körperlichem, psychischem oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind
- Arbeiten, die unter der Erde, unter Wasser, in gefährlichen Höhen oder unter beengten räumlichen Verhältnissen verrichtet werden
- Arbeiten, die mit gefährlichen Maschinen, Geräten oder Werkzeugen verrichtet werden, und Arbeiten, bei denen schwere Gegenstände manuell bewegt oder transportiert werden müssen
- Arbeiten, die in gesundheitsschädlichen Umgebungen verrichtet werden (beispielsweise Umgebungen, in denen Kinder Gefahrstoffen oder gefährlichen Substanzen, Faktoren, Prozessen oder gesundheitsgefährdenden Temperaturen, Geräuschbelastungen oder Erschütterungen ausgesetzt sind)
- Arbeit unter besonders harten Bedingungen (wie Überstunden, Nachtarbeit oder Arbeit, bei der Kinder unrechtmäßig auf das Gelände des Nutzers beschränkt sind)

4.4. Unzulässigkeit von Diskriminierung

- In Bezug auf Löhne, Beförderungen, Bezahlung, Einstellungen und Beschäftigungspraktiken dürfen Lieferanten keine Handlungen vornehmen, die möglicherweise zu Diskriminierungen aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck, Staatsangehörigkeit, möglichen Behinderungen, Schwangerschaft, Religion,

Parteizugehörigkeit oder politischer Ansichten, Gewerkschaftsmitgliedschaft, militärischer Erfahrung, geschützten genetischen Informationen oder Familienstand führen könnten.

- Unsere Lieferanten berücksichtigen in angemessener Weise die Wünsche von Mitarbeitern in Bezug auf religiöse Bräuche, sofern diese nicht das öffentliche Wohl beeinträchtigen oder allgemein akzeptierten Ansichten entgegenstehen.
- Die Lieferanten tragen dafür Sorge, dass Gesundheitsuntersuchungen und Schwangerschaftstests die Chancengleichheit und gleichberechtigte, faire Behandlung nicht beeinträchtigen.
- Unsere Lieferanten ergreifen an die jeweiligen Länder oder Regionen angepasste geeignete Abhilfe- oder Gegenmaßnahmen für potenziell oder tatsächlich diskriminierende Handlungen.

4.5. Bieten angemessener Löhne und Zuschüsse

- Unsere Lieferanten halten sich an alle geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Entlohnung von Arbeitskräften (einschließlich Mindestlohn, Überstundenvergütung und gesetzlich vorgeschriebener Zuschüsse und Lohnabzüge). Auch achten die Lieferanten darauf, dass die Löhne hoch genug sind, um den Lebensbedarf zu decken (existenzsichernder Lohn).

Der „Mindestlohn“ entspricht dem niedrigsten Lohn, wie er in den lohnbezogenen Gesetzen des jeweiligen Landes festgelegt ist. Dieser ist den Mitarbeitern auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts zu einem angemessenen Zeitpunkt und ohne Verzögerung auszus zahlen.

Der „existenzsichernde Lohn“ bezieht sich auf eine Lohnhöhe, die den Bedürfnissen der Arbeitskräfte und ihrer Familien entspricht und ihnen in Übereinstimmung mit internationalen Standards ein Sozialleben und würdiges Dasein ermöglicht.

„Unzulässige Lohnkürzung“ bezeichnet Lohnkürzungen, die gegen das Arbeitsrecht verstoßen. Darunter fällt jedoch nicht die Nichtzahlung von Löhnen für nicht geleistete Arbeitsstunden, weil Mitarbeiter verspätet oder nicht zur Arbeit erschienen.

Mit der Lohnauszahlung müssen die Lieferanten auch Lohnabrechnungen mit Informationen bereitstellen, die es den Arbeitskräften ermöglichen, die Zahlung auf Richtigkeit zu prüfen.

4.6. Regulieren von Arbeitszeiten

- Unsere Lieferanten sorgen dafür, dass ihre Mitarbeiter nicht über die in ihrem Beschäftigungsland gesetzlich festgelegten Grenzen hinaus arbeiten. Sie regeln die Arbeitszeiten und den Urlaub von Mitarbeitern angemessen und unter Berücksichtigung der von der ILO festgelegten internationalen Standards.
- Die Lieferanten bemühen sich darum, sicherzustellen, dass die Arbeitszeiten nicht zu übermäßiger Arbeit führen, auch wenn sie sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens bewegen.
- Unsere Lieferanten respektieren den Willen ihrer Mitarbeiter beim Leisten von Überstunden und bezahlen Überstunden gemäß dem vor Ort geltenden Recht.

„Angemessene Regulierung“ bedeutet Folgendes:

- Die geplanten Arbeitstage pro Jahr dürfen die gesetzlich festgelegte Obergrenze nicht überschreiten.
- Die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Überstunden (jedoch ohne Unglücksfälle und andere unabwendbare Notfälle und Notlagen) darf die gesetzlich festgelegte Obergrenze nicht überschreiten.
- Unsere Lieferanten gewähren ihren Mitarbeitern das Recht auf Erhalt aller arbeitsrechtlich erforderlichen Zusatzleistungen (einschließlich Urlaubsgeld und Gesundheitsleistungen in Übereinstimmung mit lokalem Arbeitsrecht, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein).
- Unsere Lieferanten halten sich an die gesetzlichen Vorgaben zu Pausenzeiten.

Sie gewähren ihren Mitarbeitern angemessene Arbeitszeiten, Urlaubszeiten und Pausen auf Grundlage der Gesetzgebung des jeweiligen Landes. Außerdem halten sich unsere Lieferanten an internationale Standards. Das ILO-Übereinkommen über die Begrenzung der Arbeitszeit in Industriebetrieben von 1919 (Nr. 1) und das ILO-Übereinkommen über die Arbeitszeiten in Handel und Gewerbe von 1930 (Nr. 30), die

beide internationale Normen sind, legen beispielsweise fest, dass eine Wochenarbeitszeit (einschließlich Überstunden) von 48 Stunden außer in Notfällen oder Krisen nicht überschritten werden darf. Auch im ILO-Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (in Industriebetrieben) von 1921 (Nr. 14) und im ILO-Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (in Handel und Büros) von 1957 (Nr. 106) ist festgelegt, dass für jeweils sieben Arbeitstage mindestens ein Tag (24 Stunden oder mehr) Urlaub gewährt werden muss (Beschäftigte dürfen folglich nicht mehr als sechs Tage hintereinander arbeiten). Weiterhin wurde die ILO-Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit von 1962 (Nr. 116), verabschiedet, die als Sozialnorm zur Verwirklichung des Übereinkommens Nr. 47 über die Verkürzung der Arbeitszeit auf vierzig Stunden pro Woche von 1935 erlassen wurde. Einige Industriestandards begrenzen die Arbeitszeit einschließlich Überstunden auf 60 Stunden pro Woche. Die Arbeitszeit wirkt sich auch auf Gesundheit und Sicherheit aus und muss daher Gegenstand von Risikobewertungen und Risikomanagement sein.

4.7. Achten des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

- Unsere Lieferanten halten sich an die lokale Gesetzgebung und respektieren das Recht der Mitarbeiter, sich gewerkschaftlich zu organisieren, wenn es darum geht, mit der Geschäftsführung über das Arbeitsumfeld und das Lohnniveau zu verhandeln.
- Die Lieferanten respektieren das Recht aller Arbeitnehmer, eine Gewerkschaft ihrer Wahl zu gründen oder dieser beizutreten. Zugleich respektieren die Lieferanten auch die Rechte von Mitarbeitern, die sich nicht an derartigen Aktivitäten beteiligen.

4.8. Umsetzen von Sorgfaltsprüfungen im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte entlang der Lieferkette

- Lieferanten von Rohstoffen oder Komponenten und Erbringer von Dienstleistungen müssen bei Bedarf eine Sorgfaltsprüfung zur Einhaltung der Menschenrechte durchführen, um die Abwesenheit entsprechender Verstöße sicherzustellen.

Lieferanten, mit denen NTT Germany direkt Geschäfte tätigt, sind dafür verantwortlich, ihren jeweiligen eigenen Lieferanten die Anforderungen des S-CoC zu vermitteln, auf die Einhaltung der Menschenrechte zu drängen und dies zu überprüfen (was auch die Frage beinhaltet, ob entsprechende Verstöße vorliegen).

Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln empfiehlt Unternehmen, eine risikobasierte Sorgfaltsprüfung durchzuführen, um negative Effekte ihrer Geschäfte und Lieferketten anzugehen oder zu vermeiden.

5. Gesundheit und Sicherheit

5.1. Gewährleisten der Arbeitssicherheit

- Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf Arbeitssicherheit einzuhalten, Risiken für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu ermitteln und die Arbeitssicherheit durch geeignete Maßnahmen in Bezug auf Gestaltung, Verfahren und Verwaltung zu gewährleisten. Insbesondere nehmen unsere Lieferanten angemessene Rücksicht auf Schwangere und Stillende.
- Die Lieferanten bieten ihren Mitarbeitern Schulungen zum Thema „Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz“ an.
- Sie untersagen die Arbeit unter Einfluss von Alkohol, Drogen und Betäubungsmitteln.

„Arbeitssicherheitsrisiken“ bezieht sich auf die Gefahr möglicher Unfälle oder Erkrankungen aufgrund von mit der Tätigkeit einhergehenden Gefahrenquellen wie Elektrizität oder anderen Energieformen, Feuer, Fahrzeugen und beweglichen Gegenständen, Böden, die Rutsch- oder Stolpergefahren mit sich bringen, herabfallenden Gegenständen, der Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen wie Chemikalien oder Arbeitspraktiken, die der psychischen Gesundheit schaden.

Zu angemessenen Maßnahmen in Zusammenhang mit Gestaltung, Verfahren und Verwaltung gehören beispielsweise

- die Überwachung zur Aufrechterhaltung sicherer Arbeitsparameter
- eine Konzipierung im Hinblick auf die einfache Isolierung von Energiequellen, einschließlich des LTT- oder LOTO-Verfahrens („Lockout-Tagout-Tryout“)
- die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung wie Schutzbrillen, Schutzhelmen und Handschuhen, die für die betreffenden Personen geeignet sind

Von Schwangeren durchgeführte Arbeiten sind Risikobewertungen zu unterziehen. Angemessene Überlegungen zur Arbeitssicherheit von Schwangeren und Stillenden beinhalten das Risikomanagement im Hinblick auf folgende Aspekte:

- das Heben und Bewegen schwerer Gegenstände
- die Exposition gegenüber gesundheitsgefährdenden Substanzen wie Chemikalien und biologischen Gefährdungen
- Arbeiten, die anstrengende oder stark beanspruchende Körperhaltungen erfordern
- Überstunden und Nachtarbeit
- Extremtemperaturen
- Arbeitsumfelder, die übermäßige Lärmbelastung mit sich bringen

Stillen Mitarbeiterinnen ihr Kind für einen Zeitraum bis zu einem Jahr nach dessen Geburt, empfiehlt es sich, Maßnahmen wie beispielsweise angemessene Pausen zum Stillen oder zum Abpumpen der Muttermilch sowie einen sicheren, sauberen und geschützten Raum für derartige Zwecke vorzusehen.

5.2. Anwenden von Sicherheitsmaßnahmen in Zusammenhang mit Anlagen, Geräten und Werkzeugen

- Unsere Lieferanten haben die von den Mitarbeitern im Rahmen ihrer Arbeit genutzten Maschinen und Ausrüstungsgegenstände zu bewerten, um die damit einhergehenden Sicherheitsrisiken zu beurteilen und geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

„Geeignete Sicherheitsmaßnahmen“ bezieht sich auf Maßnahmen zur Verhütung von bei der Arbeit auftretenden Unfällen und gesundheitlichen Problemen und beinhaltet Folgendes:

- Sicherheitsvorrichtungen einschließlich abgesicherter Verriegelungen und/oder Schutzeinrichtungen
- Beschilderung in Bezug auf Gefahren wie Lärmpegel, Erschütterungen usw.

- geplante Intervalle für die Inspektion und Wartung von Maschinen

5.3. Fördern der Arbeitshygiene am Arbeitsplatz

- Unsere Lieferanten ermitteln und bewerten das Risiko von Mitarbeitern, am Arbeitsplatz gesundheitsgefährdenden biologischen, chemischen oder physikalischen Faktoren ausgesetzt zu werden, und gehen angemessen mit entsprechenden Risiken um.

Zu den Substanzen mit gefährlichen Auswirkungen gehören giftige, radioaktive oder chronische Krankheiten verursachende Stoffe (Blei, Asbest und andere). Sie können auch in Form von Ruß, Dampf, Nebel, Staub u. a. auftreten.

Erheblicher Lärm und üble Gerüche gelten ebenfalls als gesundheitsschädlich.

Ein „angemessener Umgang“ bezieht sich beispielsweise auf Folgendes:

- Festlegen und Umsetzen von Standards für den Umgang mit entsprechenden Angelegenheiten
- die sachgerechte Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern
- das Bereitstellen angemessener persönlicher Schutzausrüstung

5.4. Anwenden geeigneter Maßnahmen in Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

- Unsere Lieferanten haben den Status von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu ermitteln, zu bewerten, aufzuzeichnen und darüber Bericht zu erstatten sowie geeignete Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
- Die Lieferanten müssen Einzelheiten zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten melden, die im Zuge der Geschäftstätigkeit von NTT Germany auftreten und für die NTT Germany rechtliche, moralische oder ethische Verantwortung übernehmen muss.
- Weiterhin sind unsere Lieferanten verpflichtet, Einzelheiten zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu melden, die sich auf dem Gelände von NTT Germany oder bei der Erbringung von Dienstleistungen für NTT Germany ereignen.

„Geeignete Maßnahmen“ bezieht sich auf Verfahren und Maßnahmen, die Folgendes ermöglichen:

- die Durchführung erforderlicher Behandlungen
- das Fördern der Meldung durch Mitarbeiter (auch anonym)
- die Klassifizierung und Aufzeichnung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- die Untersuchung der Gestaltung von Arbeitsplätzen, an denen es zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kam
- das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, um Ursachen abzustellen
- das Fördern der Rückkehr von Mitarbeitern an den Arbeitsplatz, was Rehabilitations- und Wiedereingliederungsmaßnahmen beinhaltet
- die Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse an Mitarbeiter im gesamten Unternehmen

Außerdem sind folgende Maßnahmen als geeignete Gegenmaßnahmen vorgesehen:

- die Durchführung der erforderlichen verwaltungstechnischen Verfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
- Investitionen in die Unfallversicherung der Mitarbeiter

5.5. Vorbereiten und Reagieren auf Notfälle

- Als Vorbereitung auf Notfälle, die das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen gefährden könnten, haben die Lieferanten das mögliche Auftreten solcher Notfälle zu ermitteln. Unsere Lieferanten müssen zudem einen Maßnahmenplan für die Reaktion auf Notfälle erstellen, mit dessen

Hilfe Notfälle eingegrenzt und der Schaden für Mitarbeiter, Öffentlichkeit und Anlagen minimiert werden kann. Sie müssen die erforderliche Ausrüstung vorsehen sowie Schulungen und regelmäßige Übungen durchführen, damit die gesamte betriebliche Organisation, einschließlich der Mitarbeiter, im Katastrophenfall Maßnahmen ergreifen kann.

„Gegenmaßnahmen für den Notfall“ sind beispielsweise:

- die unverzügliche Meldung von Notfällen
- die Benachrichtigung der Mitarbeiter
- die unmissverständliche Kommunikation von Evakuierungsmaßnahmen
- die Bereitstellung von Evakuierungseinrichtungen
- leicht auffindbare und zugängliche, hindernisfreie Ausgänge
- geeignete Ausstiegsvorrichtungen
- die Vorratshaltung von Material für medizinische Notfälle
- das Anbringen von Feuerlöschgeräten
- Brandschutztüren und Sprinkleranlagen
- das Planen und Ermöglichen von Kommunikationsmöglichkeiten mit der Außenwelt im Falle von Einschließungen
- die Ausarbeitung von Wiederherstellungsplänen

Außerdem müssen Lieferanten entsprechende Informationen am Arbeitsplatz umfassend weitergeben. Dies beinhaltet es beispielsweise,

- regelmäßige Notfallübungen mit mehr als einer Art von Ausfall zu planen, wobei der Entscheidungsprozess geübt, in Frage gestellt, nachbesprochen und verbessert wird, um eine rasche Reaktion auf Notfälle zu ermöglichen.
- Notfallschulungen der Mitarbeiter (einschließlich Evakuierungsübungen) durchzuführen.
- Notfallhandbücher und -anweisungen an leicht zugänglichen Stellen am Arbeitsplatz aufzubewahren bzw. auszuhängen.

5.6. Berücksichtigen der körperlichen Arbeitsbelastung

- Unsere Lieferanten müssen körperlich anstrengende Tätigkeiten identifizieren und evaluieren und diese auf geeignete Weise steuern, damit sie nicht zu Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten führen.

Körperlich anstrengende Tätigkeiten sind u. a.:

- der Umgang mit Rohstoffen bei manueller Arbeit
- schwere Arbeit wie das manuelle Transportieren schwerer Lasten
- stundenlange, sich wiederholende Tätigkeiten oder fortlaufende Arbeit wie Dateneingabe oder Montagearbeiten, die körperliche Kraft erfordern
- stundenlanges Arbeiten in unnatürlichen Körperhaltungen

Zur angemessenen Steuerung gehören beispielsweise:

- die ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen
- regelmäßige kurze Pausen und Tätigkeitswechsel
- die Bereitstellung von Arbeitshilfen
- Arbeitsteilung und Zusammenarbeit mehrerer Arbeitskräfte

Zur angemessenen Steuerung gehört es auch, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich Menschen richtig, natürlich und effizient bewegen können, und Unfälle und Fehler zu vermeiden.

„Ergonomie“ bedeutet in diesem Zusammenhang das Forschungsgebiet der Gestaltung von Objekten, Umgebungen und Bedingungen, mit, in und unter denen sich Menschen so natürlich wie möglich bewegen können. Dies beinhaltet es, Umgebungen so zu gestalten, dass sich Menschen korrekt und effizient bewegen können, sodass die Gefahr von menschlichem Fehlverhalten, das Unfälle nach sich ziehen könnte, reduziert wird.

5.7. Fördern von Sicherheit und Hygiene in unternehmenseigenen Einrichtungen

- Unsere Lieferanten sorgen für angemessene Sicherheit und Hygiene in Einrichtungen, die der täglichen Gesundheit und dem Sozialleben der Arbeitskräfte dienen (Firmenunterkünfte, Schlafsäle, Kantinen, Toiletten usw.).
- Geeignete Notausgänge in Firmenunterkünften und Schlafsälen sind vorzusehen.

Um Sicherheit und Hygiene zu gewährleisten, sind Unternehmenseinrichtungen sauber und hygienisch zu halten, wobei besonders auf Folgendes zu achten ist:

- Trinkwasser: Die Wasserqualität ist mindestens so zu überprüfen, wie es das geltende Recht vorsieht.
- Hygienische Bereitstellung von Mahlzeiten: Küchen- und Servierpersonal ist regelmäßigen Untersuchungen zu unterziehen und muss geimpft sein (z. B. gegen Typhus, Hepatitis usw.); die Lebensmittelsicherheit ist zu überprüfen (z. B. mittels Temperaturkontrollen von Lebensmitteln, um unbedenkliche bakterielle Werte zu gewährleisten usw.)
- Toiletten: Entsprechend der Zahl der Beschäftigten ist eine angemessene Anzahl an sauberen Toiletten bereitzustellen.
- Firmenwohnungen und Schlafsäle: Brandschutzmaßnahmen, ausreichend Platz in den Zimmern, Belüftung, Temperatursteuerung, angemessene Beleuchtung, Freizeiteinrichtungen usw.

5.8. Durchführen von Gesundheitsmanagementprogrammen für Mitarbeiter

- Unsere Lieferanten unterhalten für alle Mitarbeiter angemessene Programme zur Gesunderhaltung.

„Angemessene Gesundheitsmanagementprogramme“ meint Programme zur Vorbeugung und frühzeitigen Erkennung von Erkrankungen der Mitarbeiter durch medizinische Untersuchungen, die mindestens dem gesetzlich vorgesehenen Niveau und jenen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken entsprechen, denen die Arbeitskräfte im Arbeitsumfeld ausgesetzt sind. Dies beinhaltet auch die angemessene Berücksichtigung der Vorbeugung von auf Überarbeitung zurückzuführenden Gesundheitsproblemen und der psychischen Gesundheit.

5.9. Kommunikation

- Unsere Lieferanten nutzen Sprachen und Verfahren, die von den Arbeitskräften verstanden werden, um Sicherheits- und Hygieneinformationen im Hinblick auf die unterschiedlichen beruflichen Risiken, denen die Mitarbeiter möglicherweise ausgesetzt sind, angemessen zu kommunizieren, entsprechende Schulungen durchzuführen und zu verifizieren, ob die Mitteilungen richtig verstanden wurden.
- Die Lieferanten hängen in ihren Betrieben sicherheits- und hygienerelevante Informationen in Sprachen, welche die Mitarbeiter verstehen, deutlich sichtbar bzw. an für die Arbeitskräfte zugänglichen Stellen aus.
- Unsere Lieferanten bieten allen Mitarbeitern vor und regelmäßig nach Aufnahme ihrer Arbeit Schulungen und Weiterbildungen an und prüfen, ob die Arbeitskräfte die Schulungsziele erreicht haben.
- Die Lieferanten arbeiten ein Verfahren aus, über das Mitarbeiter Sicherheitsbedenken beispielsweise bei Unterweisungen, Toolbox-Gesprächen, gegenüber ihren Vorgesetzten, über die für Sicherheit zuständigen Arbeitnehmervertreter oder schriftlich äußern können.

Im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen sind u. a. folgende Fragen zu behandeln:

- wie man persönliche Schutzausrüstung richtig auswählt und verwendet
- wie man auf Notfälle reagiert
- wie man Maschinen sicher bedient
- wie man sich vor dem Betreten potenziell gefährlicher Bereiche angemessen vorbereitet

5.10. Führungsangelegenheiten

- Unsere Lieferanten müssen über ein Programm verfügen, das Führungsfragen in Zusammenhang mit Arbeitssicherheit behandelt.
- Die Führungskräfte des Lieferanten sind direkt verantwortlich für das Arbeitssicherheitsprogramm, wobei zu beachten ist, dass die Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit nicht delegiert werden kann.
- Unsere Lieferanten müssen „Arbeitssicherheit“ klar definieren und ihre Arbeits- und Führungskräfte beim Erreichen der Ziele und Vorgaben ihres Gesundheits- und Sicherheitsprogramms unterstützen.
- Die Führungskräfte der Lieferanten haben für die Ressourcen, das Fachwissen und die Folgemaßnahmen zu sorgen, um die Risiken für die Mitarbeiter auf ein akzeptables Niveau zu senken.

Beispiele für arbeitssicherheitsbezogene Führung sind:

- Führung, die sich auf Monatebene auf risikoreiche Tätigkeitskategorien konzentriert
- jährliche Sitzungen zur Überprüfung der Arbeitssicherheit unter Leitung der Führungskräfte des Lieferanten
- Führungskräfte, die den Mitarbeitern die Arbeitssicherheitspolitik nahebringen und ihnen zeigen, wie sich die Herangehensweise auf entsprechende Entscheidungen in Bezug auf das jeweilige Arbeitsumfeld auswirkt

5.11. Leistungsberichte

- Unsere Lieferanten müssen über ein Programm verfügen, mittels dessen sie nachweisen können, was sie unternehmen, um Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorzubeugen (vorlaufende Indikatoren) und die Anzahl potenzieller und tatsächlicher Unfälle und Erkrankungen von Arbeitskräften, Auftragnehmern und Bürgern, die von der Geschäftstätigkeit der Lieferanten betroffen sind, melden (nachlaufende Indikatoren).

In Leistungsberichten dargelegt werden etwa:

- Sicherheitsbeobachtungen nach Arbeitskräften und Monat
- teambasierte Risikobewertungen und entsprechende Überprüfungen
- Erkenntnisse nach Risikokategorien
- die Gesamthäufigkeit der meldepflichtigen Unfälle pro 200 000 Arbeitsstunden

6. Umweltschutz

Zusätzlich zu den im S-CoC dargelegten Anforderungen 5.1 bis 5.9 finden Sie in den separat definierten Green Procurement Standards der NTT Group eine Zusammenfassung der Umweltaktivitäten der NTT Group, Angelegenheiten und Gesetze, die alle Lieferanten berücksichtigen, auf die sie sich beziehen und die sie anstreben sollten sowie Bewertungsfaktoren für Lieferanten und Produkte im Beschaffungsprozess.

6.1. Einholen von umweltrelevanten Genehmigungen und Meldung an die Regierung

- Unsere Lieferanten sind verpflichtet, Genehmigungen und Zulassungen einzuholen und die für ihre Tätigkeit erforderlichen Registrierungen und Meldungen gemäß den Rechtsvorschriften am Standort ihrer Tätigkeit vorzunehmen.

Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen gehören u. a.:

- Genehmigungen für die Abfallentsorgung
- Genehmigungen in Zusammenhang mit der Prävention von Luftverschmutzung

Abhängig von den im Unternehmen eingesetzten chemischen Substanzen kann es auch erforderlich sein, Genehmigungen für den Umgang mit Giftstoffen, gesundheitsschädlichen Stoffen, bestimmten Chemikalien und Gefahrstoffen einzuholen. Je nach Geschäft und Standort müssen Lieferanten unter Umständen zudem Umweltverträglichkeitsprüfungen durchführen und behördliche Genehmigungen für Einrichtungen zum Umgang mit Gefahrstoffen einholen.

6.2. Umgang mit in Produkten enthaltenen Chemikalien

- Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle geltenden Rechtsvorschriften und die Kundenvorgaben in Bezug auf die absolute oder partielle Unzulässigkeit der Verwendung bestimmter in Produkten enthaltener Stoffe einhalten.

Unsere Lieferanten müssen die Rechtsvorschriften jenes Landes, für das die Produkte hergestellt werden, in Bezug auf die in den Produkten enthaltenen Stoffe beachten. Außerdem haften die Lieferanten für die in den Endprodukten enthaltenen Komponenten. In der Lieferkette vorgelagerte Unternehmen müssen die von Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette benötigten Informationen bereitstellen.

6.3. Umgang mit Chemikalien

- Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Rechtsvorschriften jener Länder einhalten, in denen sie Waren anbieten oder Dienstleistungen erbringen, tätig sind oder eine Niederlassung unterhalten, wenn es darum geht, Chemikalien und andere Stoffe, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen, zu identifizieren, zu kennzeichnen und zu bearbeiten, und dass sie so mit diesen Stoffen umzugehen, dass deren sichere Handhabung, Beförderung, Lagerung, Verwendung, Wiederverwertung oder -verwendung und Entsorgung gewährleistet ist.
- Unsere Lieferanten müssen das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (die POP-Konvention) einhalten. Dieses Übereinkommen ist eine internationale Vereinbarung über verbindliche Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen im Hinblick auf bestimmte persistente organische Schadstoffe (POPs).
- Auch halten sich unsere Lieferanten an das „Minamata-Übereinkommen“, das ein weltweit natürlich vorkommendes und allgegenwärtiges Metall betrifft, welches in vielen Gegenständen des täglichen Lebens verwendet wird, dabei aber aus einer Vielzahl von Quellen in die Atmosphäre, den Boden und das Wasser gelangt. Die Begrenzung der menschengemachten Freisetzung von Quecksilber während seines gesamten Lebenszyklus war ein Schlüsselfaktor bei der Ausgestaltung der Verpflichtungen dieses Übereinkommens.

6.4. Minimieren von Umweltverschmutzung und Umweltauswirkungen (Abwasser, Klärschlamm, Abgase, Geräuschemissionen, Erschütterungen usw.)

- Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Rechtsvorschriften jenes Landes, in dem sie tätig sind, in Bezug auf Abwasser, Klärschlamm, Abgase, Geräuschemissionen, Erschütterungen und andere Umweltauswirkungen einhalten und bei Bedarf zusätzliche Verbesserungen auf Grundlage freiwilliger Standards vornehmen.
- Im Hinblick auf die Abwasserbewirtschaftung überwachen die Lieferanten die Quelle, den Gebrauch und die Ableitung von Wasser, sodass Wasser eingespart und/oder wiederverwendet werden kann. Außerdem ermitteln Lieferanten vor der Einleitung oder Entsorgung von Abwässern deren jeweilige Eigenschaften und überwachen, kontrollieren und bereiten die Abwässer gegebenenfalls auf. Darüber hinaus identifizieren die Lieferanten jene Quellen, die zur Verunreinigung des Wassers führen könnten, und gehen in angemessener Weise damit um.
- Im Hinblick auf Klärschlämme reduzieren die Lieferanten den entsprechenden Austrag und bereiten die Klärschlämme angemessen auf oder recyceln diese entsprechend.
- Beim Abgasmanagement ergreifen die Lieferanten geeignete Maßnahmen, um die Freisetzung von Schadstoffen in die Atmosphäre zu verringern.
Im Umgang mit Geräuschemissionen und Erschütterungen sind die Lieferanten bestrebt, die Lebensumwelt dadurch zu schützen, dass ihre Tätigkeiten möglichst wenig Lärm und Erschütterungen verursachen.

„Freiwillige Standards“ bezieht sich in diesem Zusammenhang u. a. auf Ziele zur Verringerung der unternehmensbedingten Umweltbelastung, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen. Dies beinhaltet das Vermeiden von Umweltverschmutzung und umfasst auch Aktivitäten, welche die unternehmensbedingte Umweltbelastung zusätzlich reduzieren, wie etwa die Verbesserung von Verfahren zur Überwachung, Kontrolle und Aufbereitung von Abwässern, Klärschlämmen, Abgasen, Geräuschemissionen und Erschütterungen sowie die Eindämmung von Leckagen und Emissionen.

Beispiele für Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Abwassermanagement sind:

- Sicherstellen, dass es in der Nähe von Regenwasserabflussrohren kein stehendes Wasser oder Ölpfützen gibt
- die Installation von Absperrventilen und Wasserhähnen, um das Auslaufen von Leitungswasser oder Abwasser aufgrund von betrieblichen Notfällen oder Naturkatastrophen zu verhindern

Im Umgang mit Klärschlamm umfasst eine angemessene Behandlung desselben auch die Verringerung der Klärschlammmenge durch Konzentration, Entwässerung oder Verbrennung.

Im Hinblick auf das Abgasmanagement gehören zu den in die Atmosphäre freigesetzten toxischen Stoffen beispielsweise flüchtige organische Verbindungen, Aerosolsprays, ätzende Stoffe, Feinpartikel, ozonabbauende Stoffe oder auch Verbrennungsnebenprodukte. Die Lieferanten analysieren und überwachen diese Stoffe vor der Ableitung und dürfen sie erst dann ableiten, wenn (basierend auf entsprechenden Analyse- und Überwachungsergebnissen) die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Freisetzung giftiger Stoffe in die Atmosphäre beinhalten u. a.:

- eine Aufbereitung der abgeleiteten Stoffe und die regelmäßige Überwachung der Leistung des Aufbereitungssystems.

6.5. Verringern des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen

- Unsere Lieferanten sind bestrebt, ihre Energieeffizienz zu verbessern und kontinuierlich Maßnahmen zur Verringerung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen zu ergreifen.
- Wenn möglich, nutzen sie erneuerbare Energien.

1997 wurde auf der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP3) das Kyoto-Protokoll verabschiedet. Darin wurden die Ziele für die Reduzierung der Emissionen von sechs Treibhausgasen in konkreten Zahlen festgelegt:

- Kohlendioxid (CO₂)
- Methan (CH₄)
- Distickstoffmonoxid (N₂O)
- Fluorkohlenwasserstoffe (HFC)
- perfluorierte Chemikalien (PFCs)
- Schwefelhexafluorid (SF₆)

Im Jahr 2015 wurde auf der 21. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (COP21) das Pariser Abkommen mit dem Ziel verabschiedet, das globale Problem des Klimawandels zu lösen. Als langfristiges weltweites Ziel beinhaltet das Abkommen die Vereinbarung, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur gegenüber dem Niveau vor der industriellen Revolution, das deutlich unter 2 °C lag, zu verhindern und weiterhin anzustreben, den Anstieg auf 1,5 °C zu begrenzen. Es beinhaltet für die zweite Hälfte des Jahrhunderts auch die Vereinbarung, ein Gleichgewicht zwischen der Menge an menschengemachten Treibhausgasemissionen und der Menge an Treibhausgasen, die durch „Kohlenstoffsenken“ abgebaut werden, zu erreichen (also Kohlenstoffneutralität).

Auf der UN-Klimakonferenz in Glasgow im Jahr 2021 (COP26) wurden diese langfristigen globalen Ziele noch einmal bestätigt. Um die besagten Vereinbarungen und Ziele umzusetzen, müssen alle Unternehmen entlang der gesamten Lieferkette sie kennen und gemeinsam darauf hinarbeiten, und zwar nicht nur innerhalb des eigenen Unternehmens, sondern auch mit ihren jeweiligen vor- und nachgelagerten Lieferanten und Stakeholdern.

Im Folgenden sind Beispiele für Konzepte aufgeführt, innerhalb derer jedes Unternehmen freiwillig eigene Ziele definiert und eigene Anstrengungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen unternimmt:

- wissenschaftsbasierte Ziele (science-based targets bzw. SBT), eine internationale Initiative zum Klimawandel
- RE100, ein Unternehmensbündnis mit dem Ziel, den im eigenen Unternehmen verbrauchten Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken

Auch die NTT Group hat eine Vision für den Umweltschutz ausgearbeitet und treibt Initiativen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen voran. Konkrete Einzelheiten, Zielwerte und Beschaffungskonzepte von NTT, die uns dabei helfen sollen, diese Ziele zu erreichen, finden Sie in den gesondert definierten Green Procurement Standards der NTT Group.

6.6. Vermindern der Umweltbelastung durch faktische Produktbewertungen

- Wir erwarten von unseren Lieferanten, eigenständig an der Durchführung von Produktbewertungen sowie an Gestaltung und Fertigung zu arbeiten, um die eigenen Umweltauswirkungen zu verringern.

Produktbewertungen umfassen Folgendes:

- die Bewertung von Materialien (Entscheidung für leicht wiederverwertbare Materialien, reduzierte Verwendung toxischer Substanzen usw.)
- die Bewertung der Konzeptionierung (Energieeinsparung, Gewichtsreduktion, Verlängerung der Nutzungsdauer usw.)
- die Bewertung der Kennzeichnung (klare Angabe von Materialbezeichnungen usw.)
- die Bewertung von Verpackungsmaterial (beispielsweise in Übereinstimmung mit dem deutschen Verpackungsgesetz – VerpackG)
- die Bewertung von Recycling und Entsorgung

6.7. Effektive Ressourcennutzung und Abfallwirtschaft

- Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie versuchen, die Reduzierung von Abfällen, die Wiederverwendung und das Recycling voranzutreiben, indem sie Ressourcen effektiv nutzen. Weiterhin haben sie die Menge an anfallendem Abwasser auf ein Minimum zu begrenzen, indem sie die gesetzlichen Vorschriften einhalten und eine angemessene Bewirtschaftung betreiben.
- Selbst bei der Entsorgung von als nicht giftig erkannten Stoffen bemühen sich unsere Lieferanten, Abfälle zu reduzieren, indem sie einen systematischen Ansatz zur Identifizierung von und zum Umgang mit Abfällen verfolgen und diese verantwortungsvoll entsorgen oder recyceln.
- Die Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen, um die Verschwendung natürlicher Ressourcen (Wasser, fossile Brennstoffe, Mineralien, Urwälder usw.) zu vermeiden, indem sie die Gesetze jenes Landes, in dem sie tätig sind, achten und die Entsorgung von Substanzen auf ein Minimum reduzieren.
- Die Lieferanten ergreifen Maßnahmen, um die Verschwendung natürlicher Ressourcen (Land, Wasser, fossile Brennstoffe, Mineralien, alte Wälder usw.) zu vermeiden, indem sie die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einhalten und die Entsorgung von Stoffen minimieren.
- Die Lieferanten minimieren die Umweltauswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit (insbesondere in Bezug auf Abfall, Abwasser, Bodenqualität, Bodenveränderung, Wasserqualität, Wälder, Luftverschmutzung und Lärm).
- Die Lieferanten sind verpflichtet, die durch ihre Geschäftstätigkeit entstehenden Abfälle zu ermitteln und im möglichen Umfang zu reduzieren, entsprechende Abfälle wiederzuverwenden und zu recyceln. Die Lieferanten bemühen sich auch um die Nachprüfung von Entsorgungsmethoden (stoffliche Verwertung, thermische Verwertung, endgültige Entsorgungsmethode usw.) und Recyclingquoten.
- Unsere Lieferanten handeln gemäß dem Basler Übereinkommen (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung), einem internationalen Umweltabkommen, das eine tragfähige Abfallbewirtschaftung begründet hat und die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle wie gebrauchter Elektronikgeräte regelt.

Umgesetzt wird das beispielsweise mittels folgender Maßnahmen:

- Austausch von Produktionsanlagen bereits an der Quelle
- Einsatz von Ersatzmaterial
- Wiederverwendung von Ressourcen
- Recycling

Unerlässlich ist, dass die Lieferanten sich eigenständig entsprechende Ziele setzen und selbstständig darauf hinarbeiten, die Rechtsvorschriften einzuhalten.

Wir empfehlen unseren Lieferanten darüber hinaus, auf Einwegplastik zu verzichten bzw. Kunststoffe wiederzuverwenden und kompostierbare Materialien einzusetzen.

6.8. Erhalt der Biodiversität

- Unsere Lieferanten haben den Erhalt der Biodiversität zu berücksichtigen und mit entsprechenden Interessengruppen (Mitarbeitern, Behörden vor Ort, Experten, einschließlich Nichtregierungsorganisationen usw.) zusammenzuarbeiten, um das Ökosystem zu erhalten und Aktivitäten zum Schutz seltener Tiere und Pflanzen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres Betriebsgeländes voranzutreiben.
- Sie sind auch darum bemüht, die lokalen Wasserressourcen möglichst wenig zu schädigen.

6.9. Implementieren von umweltbezogenen Untersuchungen entlang der Lieferkette

- Bestehen Bedenken bezüglich Gesetzesverstößen oder schwerwiegender Umweltzerstörung durch Lieferanten, die uns Rohstoffe und Komponenten liefern oder für uns Dienstleistungen erbringen, haben

die Lieferanten entsprechende Untersuchungen durchzuführen und geeignete Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

7. Fairer Handel und ethische Grundsätze

7.1. Verhindern von Korruption und unrechtmäßigen politischen Spenden, Unzulässigkeit der unrechtmäßigen Gewährung oder Annahme von Vorteilen

- Unsere Lieferanten müssen Verfahrensweisen einführen und kontinuierlich befolgen, die jedwede Bestechung, unverhältnismäßige Zuwendungen oder Bewirtung, Korruption und unrechtmäßige politische Spenden, Erpressung und Veruntreuung untersagen.
- Sie nehmen Bestechungsgelder oder andere Zusagen, Angebote oder Genehmigungen als Mittel zur Erlangung ungerechtfertigter oder unzulässiger Vorteile weder an noch bieten sie diese an.
- Unsere Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter angemessen schulen und ausbilden, um die kontinuierliche Erfüllung dieser Vorgaben zu gewährleisten.
- Sie ergreifen Maßnahmen, um Geldwäsche zu verhindern.

„Bestechung“ bedeutet hier das Gewähren von Geldern, Bewirtung, Geschenken und anderen Vorteilen oder Annehmlichkeiten gegenüber Beamten oder diesen gleichgestellten Personen (hiernach als „Beamte und andere Personen“ bezeichnet), um dadurch geschäftliche Vergünstigungen beliebiger Art (etwa den Erhalt von Genehmigungen, das Gewinnen oder Aufrechterhalten von Geschäften, die Beschaffung nicht allgemein zugänglicher Informationen usw.) zu erlangen.

Unter Bestechung fällt es auch, wenn Beamten und anderen Personen Bewirtung und Geschenke, die über übliche Aufmerksamkeiten hinausgehen, angeboten werden, selbst wenn damit keine geschäftlichen Vorteile erlangt werden sollen.

Unrechtmäßige politische Spenden sind beispielsweise auch solche, die als Gegenleistung für geschäftsbezogene Vergünstigungen gewährt werden, etwa für die Erteilung von Genehmigungen, den Gewinn oder die Aufrechterhaltung von Geschäften, die Beschaffung nicht allgemein zugänglicher Informationen usw. Der Begriff bezieht sich auch auf politische Spenden.

7.2. Unzulässigkeit von Verstößen gegen das Kartell- und Wettbewerbsrecht

- Unsere Lieferanten dürfen andere Lieferanten nicht durch Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Verhandlungsposition benachteiligen.

Der „Missbrauch einer marktbeherrschenden Verhandlungsposition“ bezieht sich hier auf das Ausnutzen einer marktbeherrschenden Stellung als Einkäufer oder Outsourcer, etwa durch folgende Handlungen:

- das einseitige Festlegen oder Ändern von Handelsbedingungen mit Lieferanten usw.
- das Vorbringen unverhältnismäßiger Forderungen oder Auferlegen ebensolcher Pflichten

Um einem Missbrauch von marktbeherrschenden Verhandlungspositionen vorzubeugen, sind unsere Lieferanten verpflichtet, Beschaffungsvorgänge auf Grundlage von Verträgen fair und gewissenhaft durchzuführen. In Ländern, in denen der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gesetzlich geregelt ist, haben die Lieferanten die entsprechenden Gesetze einzuhalten (z. B. das Gesetz über die Vergabe von Unteraufträgen in Japan).

7.3. Faires unternehmerisches Handeln

- Unsere Lieferanten haben die in den jeweiligen Ländern und Regionen geltenden Gesetze in Zusammenhang mit fairem Wettbewerb und fairen Geschäften zu beachten und dürfen sich nicht an unrechtmäßigen Handlungen beteiligen. Dies schließt wettbewerbsbeschränkende Absprachen wie Kartelle, unlautere Transaktionsmethoden und unzulässige Werbung ein.

- Die Lieferanten gehen gegen Kräfte vor, welche die Ordnung und Sicherheit der Zivilgesellschaft bedrohen, und halten sich an Gesetze, Verordnungen und alle übrigen gesellschaftlichen Standards.

Unter „lauterer Werbung“ verstehen wir Werbung, die keine unlauteren Zwecke verfolgt und in der keine Falschangaben gemacht werden. Außerdem dürfen darin keine Äußerungen getätigt werden, die Verbraucher oder Kunden in die Irre führen, und es ist sicherzustellen, dass die Inhalte der Werbung andere Unternehmen oder Personen nicht verleumdern oder deren Rechte verletzen.

7.4. Achten von geistigem Eigentum

- Unsere Lieferanten respektieren Rechte an geistigem Eigentum und geben Technologien und Wissen so weiter, dass das geistige Eigentum dabei geschützt wird.
- Auch schützen unsere Lieferanten das geistige Eigentum Dritter (beispielsweise jenes von Kunden oder anderen Lieferanten).

„Geistiges Eigentum“ steht hier u. a. für Rechte an geistigen Eigentümern und für jene Kenntnisse, die mit Geschäftsgeheimnissen und Technologien einhergehen.

Rechte an geistigem Eigentum sind gesetzlich geschützte Rechte wie Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte, Urheberrechte usw.

7.5. Angemessener Umgang mit Im- und Exporten

- Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich mit den unterschiedlichen Rechtsvorschriften jeweiliger Länder in Bezug auf den Import und Export von Technologien und Waren vertraut machen und diese einhalten. Zu diesem Zweck müssen die Lieferanten ein unmissverständliches Managementsystem ausarbeiten und angemessene Import- und Exportverfahren durchführen.

Zu den gesetzlich geregelten Technologien und Gütern gehören Komponenten, Produkte, Technologien, Einrichtungen und Software, deren Ausfuhr durch Rechtsvorschriften auf Grundlage internationaler Übereinkommen (wie dem Wassenaar-Abkommen) geregelt ist. Bestimmte Exporte erfordern möglicherweise besondere Verfahren wie das Einholen von Genehmigungen, die durch staatliche Aufsichtsbehörden erteilt werden.

7.6. Verhindern unzulässiger Handlungen

- Unsere Lieferanten ergreifen Maßnahmen, um unzulässige Handlungen zu verhindern.

„Maßnahmen zur Verhinderung unzulässiger Handlungen“ bedeutet hier, dass die Mitarbeiter entsprechend aufgeklärt und informiert werden und dass dafür gesorgt wird, dass am Arbeitsplatz eine umfassende Kommunikation möglich ist.

7.7. Verantwortungsbewusste Beschaffung von Mineralien und Durchführung von Sorgfaltsprüfungen

- Unsere Lieferanten stellen mit der gebotenen Sorgfalt sicher, dass die in den von ihnen hergestellten Produkten enthaltenen Mineralien wie Tantal, Zinn, Wolfram oder Gold keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, Umwelterstörungen, Korruption, Konflikte oder sonstigen Probleme in Konflikt- und Hochrisikogebieten verursachen oder dazu beitragen.

Einige der in Konfliktgebieten gewonnenen Mineralien dienen möglicherweise als Geldquelle für militante Gruppen, die unmenschliche Handlungen begehen und dadurch Konflikte fördern oder Menschenrechtsverletzungen verursachen.

Um unserer sozialen Verantwortung im Bereich der Beschaffung gerecht zu werden, arbeitet NTT Germany mit Lieferanten zusammen, um Transparenz innerhalb der Lieferkette zu gewährleisten.

Darüber hinaus werden wir im Sinne des Gesetzes Initiativen fördern, die darauf abzielen, die Verwendung solcher Konfliktmineralien zu unterbinden, die eine Geldquelle für militante Gruppen darstellen.

Selbst in Gebieten, in denen Konflikte herrschen, stellen bestimmte Mineralien keine Geldquelle für militante Gruppen dar und wir werden daran arbeiten, zu verhindern, dass diese solche Mineralien nutzen.

Die international anerkannten OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten enthalten die folgenden fünf Schritte für Sorgfaltsprüfungen im Rahmen der verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralien:

- Schritt 1: Aufbau eines soliden Unternehmensmanagementsystems
- Schritt 2: Ermittlung und Bewertung von Risiken entlang der Lieferkette
- Schritt 3: Gestaltung und Umsetzung einer Strategie zur Risikobekämpfung
- Schritt 4: Durchführung unabhängiger Audits durch Dritte der von den Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchgeführten Maßnahmen
- Schritt 5: Jährlicher Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette

Werden im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen Handlungen oder Ereignisse festgestellt, die nicht den im S-CoC dargelegten Sachverhalten entsprechen, wird NTT Germany alle Lieferanten dazu auffordern, Verbesserungen vorzunehmen. Falls keine Verbesserungen vorgenommen werden, ergreifen wir geeignete Maßnahmen, was auch den Abbruch von Transaktionen bzw. Geschäften beinhalten kann.

8. Produktqualität und -sicherheit

8.1. Gewährleisten der Produktsicherheit

- Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Sicherheitsstandards wahren, die in den Gesetzen und Vorschriften jener Länder, in denen ihre Produkte verkauft werden, dargelegt sind. Auch müssen sie ihrer Verantwortung als Lieferant gerecht werden, indem sie ihre Produkte so entwickeln, fertigen und vertreiben, dass eine angemessene Produktsicherheit gewährleistet ist.

Beispiele für japanische Gesetze zur Produktsicherheit sind etwa das Gesetz zur Sicherheit von Elektrogeräten und Materialien, das Gesetz zur Sicherheit von Konsumgütern oder auch das Gesetz zur Kennzeichnung von Haushaltswaren. Die japanischen Sicherheitsstandards sind in detaillierten Verordnungen (u. a. JIS) definiert. Zu den Sicherheitsstandards anderer Länder gehören die UL-Norm (USA), die BSI-Standards (Großbritannien) und die CSA-Standards (Kanada).

Effektive Methoden zur Gewährleistung der Produktsicherheit beinhalten verwaltungstechnische Maßnahmen wie die Rückverfolgbarkeit (Historie von Materialien, Komponenten, Prozessen usw.) oder auch rasche Reaktionsfähigkeit in der Problemlösung.

8.2. Vorlegen korrekter Informationen zu Produkten und Dienstleistungen

- Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie korrekte und nicht irreführende Informationen über Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.
- Das Bereitstellen gefälschter oder manipulierter Informationen ist unzulässig.

„Korrekte Informationen, die nicht irreführend sind“ bedeutet in diesem Zusammenhang:

- korrekte Spezifikationen, Angaben zu Qualität und den Verfahren für den Umgang mit Produkten und Dienstleistungen
- korrekte Informationen über die in den Produkten verwendeten Materialien und Komponenten

9. Informationssicherheit

9.1. Bereitstellen von Produkten und Dienstleistungen, die unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Datenschutzaspekten konzipiert wurden

- Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Produkte oder Dienstleistungen entwickeln und ausarbeiten, welche die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit von Daten gewährleisten.
- Bei der Entwicklung von Produkten oder Dienstleistungen haben die Lieferanten Richtlinien und Verfahren auszuarbeiten und umsetzen, die verhindern sollen, dass Produkte oder Dienstleistungen Backdoor-Programme, Schadsoftware oder bösartige Codes enthalten.
- Unsere Lieferanten leisten, abhängig vom jeweiligen Gefährdungsgrad, die erforderliche Unterstützung (beispielsweise durch das Bereitstellen von Sicherheits-Patches während des entsprechenden Supportzeitraums).

Um die Sicherheit und den Schutz von Produkten und Dienstleistungen zu gewährleisten, sorgen die Lieferanten für die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit von Daten. Bei der Entwicklung von Produkten oder Dienstleistungen ist es unerlässlich, dass die Lieferanten Richtlinien und Verfahren ausarbeiten und umsetzen, die verhindern, dass Backdoor-Programme, Malware oder bösartige Codes in entsprechende Produkte oder Dienstleistungen eingebaut werden. Es ist ratsam, regelmäßig Sicherheitsscans, -prüfungen und -updates für die Produkte, Dienstleistungen und jene Infrastruktur, auf die sie sich stützen, durchzuführen bzw. bereitzustellen und Verfahren zu erstellen, die gewährleisten, dass Produkte und Dienstleistungen verlässlich und überprüfbar sind.

Essentiell ist auch, dass die Lieferanten von Produkten und Dienstleistungen Leitlinien für deren sichere Konfiguration, Betrieb und Nutzung bieten. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Lieferanten während des Supportzeitraums Kontaktdaten, Sicherheitsempfehlungen, Schwachstellenmanagement und risikogerechte Sicherheitspatches zur Verfügung stellen. Als Voraussetzung dafür empfehlen wir, Richtlinien für Anlagenmanagement, Schwachstellenmanagement und Änderungsmanagement zu implementieren, mit deren Hilfe das Risiko für die Dienstumgebung verringert werden kann.

9.2. Unterbinden der Weitergabe von vertraulichen Informationen

- Lieferanten müssen Mechanismen und Managementsysteme einrichten (was das Definieren von Informationsverwaltungsebenen sowie die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter beinhaltet), um nicht nur die eigenen vertraulichen Informationen, sondern auch die von Kunden und Dritten erhaltenen angemessen zu behandeln und zu schützen.

„Vertrauliche Informationen“ sind in der Regel alle Informationen, die durch Dokumente offengelegt werden (was auch elektromagnetisch oder optisch aufgezeichnete Daten umfasst) und deren Vertraulichkeit vereinbart wurde. Der Begriff umfasst auch Informationen, die nach Bekanntgabe ihrer Vertraulichkeit mündlich mitgeteilt werden.

„Angemessene Behandlung“ bezieht sich hier auf Einrichtung und Anwendung allgemeiner Mechanismen für den Umgang mit vertraulichen Informationen, auf die Ausarbeitung von Normen und Richtlinien, welche von den Mitarbeitern einzuhalten sind, sowie auf die Planung, Umsetzung (u. a. Zugangsverwaltung mittels ID einer angemessenen Stufe), Prüfung und Überprüfung gemäß diesen Normen und Richtlinien.

„Angemessener Schutz“ meint das Verhindern einer unbefugten oder unsachgemäßen Beschaffung, Nutzung, Offenlegung oder Weitergabe vertraulicher Informationen während der gesamten Nutzungs- und Bestandsdauer entsprechender Daten. Der Datenschutz muss beispielsweise über eine angemessene Verschlüsselung gewährleistet werden. Außerdem müssen die Ein- und Ausgänge von Einrichtungen ordnungsgemäß betreut und überwacht werden, um unbefugten Zutritt zu verhindern.

9.3. Schutz personenbezogener Daten

- Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die einschlägigen Gesetze der jeweiligen Länder einzuhalten, um alle personenbezogenen Daten von anderen Lieferanten, Kunden, Verbrauchern, Mitarbeitern usw. angemessen zu pflegen und zu schützen.

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als „identifizierbar“ gilt eine natürliche Person, deren Identität direkt oder indirekt festgestellt werden kann (insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder aber mindestens einem besonderen Merkmal, das Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person ist, etwa E-Mail-Adresse, Personalnummer, etwaige Behinderungen). In bestimmten Rechtsordnungen gelten auch die Daten juristischer Personen als personenbezogene Daten.

„Angemessene Pflege“ bedeutet hier den Aufbau und die Anwendung allgemeiner Verwaltungsmechanismen für personenbezogene Daten. Dies beinhaltet die Ausarbeitung von Standards und Richtlinien, die von den Arbeitskräften einzuhalten sind, ebenso wie deren Planung, Umsetzung und (Über-)Prüfung.

„Angemessener Schutz“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass personenbezogene Daten nicht in unangemessener oder unlauterer Weise beschafft, verwendet, offengelegt oder weitergegeben werden dürfen.

9.4. Ergreifen von Gegenmaßnahmen gegen Cyberangriffe auf das eigene Unternehmen

- Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Maßnahmen gegen die Bedrohung der Informationssysteme, Netze, Produkte und Dienstleistungen ihres Unternehmens durch Cyberangriffe ergreifen (wie Identifizieren, Abwehren, Erkennen und Reagieren darauf und anschließende Wiederherstellung) und angemessen mit diesen Aspekten umgehen, damit weder ihr eigenes Unternehmen noch andere Parteien Schäden erleiden.
- Die Lieferanten haben Sicherheitsrichtlinien zu definieren und umzusetzen, die internationalen Standards entsprechen.

„Cyberangriffe“ sind Handlungen, die Schäden verursachen, wie etwa das Auskundschaften von Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten, Kundendaten, Informationen über Geschäftspartner und vertraulichen Informationen oder der Verschlüsselungen wichtiger Dateien, was beispielsweise durch gezielt über E-Mails verbreitete Schadsoftware oder das Weiterleiten von Nutzern auf bösartige Websites erfolgen kann.

Es muss verhindert werden, dass Informationen durchsickern oder verfälscht werden und dass Informationssysteme aufgrund von Cyberangriffen zusammenbrechen. Angreifer können die Reichweite ihrer Attacken auf andere Ziele ausweiten, indem sie sich der erlangten Kunden- oder Geschäftspartnerdaten bedienen, sodass entsprechende Schäden nicht auf das eigene Unternehmen beschränkt bleiben.

Ziel von Cyberangriffen sind nicht nur herkömmliche Computer und Server, sondern auch Vorrichtungen in Industrieanlagen und im Internet der Dinge. Folglich können auch über diese Vorrichtungen Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Außerdem ist es wichtig, Pläne für eine rasche Wiederherstellung im Falle von Cyberangriffen auszuarbeiten. Gegenmaßnahmen sind beispielsweise die Sicherung wichtiger Daten oder auch die Sicherung redundanter Server und Rechenzentren.

Lieferanten, die Verträge mit Cloud-Diensten haben, müssen zudem gewährleisten, dass entsprechende Pläne ausgearbeitet wurden und im Rahmen der Vertragsbedingungen durchführbar sind.

9.5. Reagieren auf Sicherheitsvorfälle

- Kommt es zu einem Sicherheitsvorfall, nehmen unsere Lieferanten unverzüglich Kontakt mit den Beteiligten auf, ermitteln die Ursache des Vorfalls, verhindern die Ausweitung von Schäden und ergreifen Gegenmaßnahmen, um eine Wiederholung zu verhindern.
- Die Lieferanten haben NTT Germany unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Sicherheitsvorfall eintritt, der für NTT Germany bestimmte Produkte und Dienstleistungen oder Arbeiten betrifft, die NTT Germany an sie ausgelagert hat. Gleiches gilt auch dann, wenn der Verdacht besteht, dass ein solcher Vorfall eingetreten ist.
- Unsere Lieferanten geben auf Anfrage von NTT Germany Auskunft über die Ursache von Zwischenfällen, das Ergebnis ihrer Reaktion darauf und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein wiederholtes Auftreten des Zwischenfalls zu verhindern.

10. Ausarbeiten von Plänen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs

- Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich angemessen darauf vorbereiten, ihren Betrieb schnellstmöglich wieder aufnehmen zu können, und sich darum bemühen, im Falle von Situationen mit erheblichen Auswirkungen auf die Geschäftskontinuität entsprechende Folgen für die Lieferkette zu minimieren. Derartige Situationen wären etwa bedeutende Naturkatastrophen (Erdbeben, Tsunamis, Überschwemmungen, Starkregen, starke Schneefälle, Wirbelstürme) und daraus resultierende Stromausfälle, Unterbrechungen der Wasserversorgung, Verkehrsbehinderungen, Unfälle (Brände, Explosionen) oder auch Epidemien ansteckender bzw. infektiöser Krankheiten, terroristische Angriffe und Unruhen, Cyberangriffe oder drastische Veränderungen des Gleichgewichts von Angebot und Nachfrage nach Rohstoffen oder Komponenten.
- Die Lieferanten haben die Auswirkungen auf die Liefertermine und/oder das Serviceniveau im Katastrophenfall zu ermitteln und sich zu bemühen, rasche Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu allen Beteiligten (wozu auch die Kunden gehören sollten) einzurichten.

Als vorbeugende Gegenmaßnahme ist das Vorliegen einer lokalen Wiederherstellungsstrategie von entscheidender Bedeutung, die sich mit dem Schutz, der Entschärfung und Wiederherstellung einzelner Elemente einer Produktionsbasis in Zusammenhang mit möglichen Schäden befasst. Unerlässlich ist es auch, alternative Produktionsmittel sicherzustellen, da die Erholung von durch eine Katastrophe verursachten Schäden viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Es ist sinnvoll, einen Leitfaden für die rasche Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs zu erstellen, der sich an den Inhalten eines Plans zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs orientiert. Mitarbeiter sollten kontinuierlich entsprechend geschult werden, damit sie auf tatsächliche Katastrophen reagieren können, wenn der Geschäftsbetrieb zum Erliegen kommt.

11. Auditrechte

NTT Germany behält sich das Recht vor, Lieferanten (nach angemessener Vorankündigung) im Rahmen von Audits zu überprüfen, um zu verifizieren, dass diese die geltenden Gesetze einhalten und den in diesem Verhaltenskodex dargelegten Verpflichtungen nachkommen.

12. Einverständnis und Unterschrift

Der Lieferant verpflichtet sich, diesen Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten und eigene Lieferanten und Zulieferer entsprechend zu verpflichten. Versäumt es der Lieferant, diesem Verhaltenskodex für Lieferanten zu entsprechen, so gilt dies als schwerwiegender Verstoß.

Vollständiger eingetragener Name des Lieferanten

Vollständige Anschrift des Lieferanten

Ort und Datum der Unterzeichnung

Unterschrift, Name und Position

Unterschrift, Name und Position (falls zutreffend)

